
**Satzung der Gemeinde Marzling
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 13. März 2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Marzling folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Marzling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird, bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Soweit die Gemeinde Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Familiengrabstätten
für 4 Bestattungen auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 1.230 Euro |
| b) | Einzelgrabstätten für 2 Bestattungen auf
20 Jahre Nutzungsdauer | 665 Euro |
| c) | Urnengräber für 4 Urnenbestattungen auf
20 Jahre Nutzungsdauer | 205 Euro |
| d) | Verlängerung bzw. Erneuerung der Nutzungsdauer
von Familien-, Einzel- und Urnengräbern: | |
- Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Nutzungsdauer auf Antrag eines Berechtigten um 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden.
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren nach den vorgenannten Absätzen entsprechend (5/20, 10/20 oder 20/20).
- (2) Findet eine weitere Bestattung innerhalb der Ruhezeit statt, so sind die anteiligen Gebühren für den Rest der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten aufzufüllen (pro Jahr 1/20 der Gebühr zur Vervollständigung der Ruhefrist von 20 Jahren).

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung sowie die Ausschmückung der Grabstätte und der Aussegnungshalle sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsinstitut (§ 9 und § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) zu vereinbaren und abzurechnen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Allgemeine schriftliche Auskünfte | 5 Euro |
| (2) | Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde | 25 Euro |
| (3) | Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | 25 Euro |
| (4) | Genehmigung einer Urnenüberführung (Umbettung) | 25 Euro |
| (5) | Löschung im Gräberbuch | 25 Euro |

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Übergangsvorschrift für bereits bestehende Grabstätten

Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgestellte Graburkunden gelten Nutzungsdauer und die erhobenen Gebühren für diese Grabstätten, wie beurkundet, bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1996 außer Kraft.

Marzling, den 14.03.2003

M. Schwaiger
1. Bürgermeister